

# Blätter für Schulrecht

## Beilage zur Allgemeinen Deutschen Lehrerzeitung

erscheint monatlich einmal

Verantwortlich: Otto Schulz, Berlin NW 40, Helgoländer Ufer 2. — Fernruf C 5 Hansa 7043

Nr. 2

Februar 1933

34. Jahrgang

Inhalt: Verfassungsrecht der deutschen Schule. — Grundlagen der Schulrechtslehre in der Herbart'schen Pädagogik. — Gesetze und Verordnungen. — Entscheidungen. — Verschiedenes.

### Verfassungsrecht der deutschen Schule.

H. Rosin.

Das muß man der katholischen Schulorganisation lassen: sie rüstet für den schulpolitischen Kampf ihre Mitglieder in einer Art und Weise aus, wie es ihr keine Partei und keine Organisation auch nur annähernd nachhaken kann. Welche Mittel und Wege ihr dafür zur Verfügung stehen, soll hier unerörtert bleiben, es handelt sich für uns heute nur um ihre neueste Schrift: „Verfassungsrecht und Schule“, die wir etwas kritisch beleuchten müssen. In Erörterungen der in Rede stehenden Frage fehlt es uns nicht, es sei nur hingewiesen auf die zahlreichen Verfassungskommentare, auf die Schriften von Landé, Lüdemann, Schröteler usw. und auf die zahlreichen Aufsätze in juristischen, verwaltungsrechtlichen und pädagogischen Zeitschriften. Wenn die katholische Schulorganisation trotz dem eine neue umfassende Schrift für nötig hielt, so hat sie damit bekundet, daß ihr alles bisherige Geschriebene noch nicht genüge und namentlich von ihrem weltanschaulichen Standpunkt aus einer Ergänzung und einer Klarstellung bedarf. Daraufhin muß man denn auch die Schrift betrachten und sich in ihre Gedankengänge vertiefen. Dabei ist nun zunächst zu beachten, daß es sich um Aufsätze von sieben verschiedenen Verfassern handelt, teils Juristen, teils Verwaltungsbeamten, ein amtierender Schulmann ist aber nicht darunter. Das ist schon ein Mangel, denn bei Fragen, die die Schule angehen, haben doch auch die praktischen Schulleute mitzusprechen, die die Schule und die Zusammenhänge genau kennen; bei Juristen ist das sicherlich nur selten der Fall. Ein zweiter Mangel besteht darin, daß die Verfasser sämtlicher Aufsätze katholisch sind, also in der Weltanschauungsfrage ohne Zweifel einseitig eingestellt sind, und ein dritter Mangel muß darin erblickt werden, daß die parlamentarischen Verhandlungen über die bisherigen Reichsschulgesetzentwürfe nicht gebührend beachtet worden sind. Wir werden gelegentlich auf diese Mängel eingehen müssen, wenn sich gerade aus ihnen heraus sachliche Meinungsverschiedenheiten ergeben.

Der erste Aufsatz rührt von dem Münchener Theologieprofessor Dr. Scharnagl her und behandelt „die Entstehung der Schulartikel der Weimarer Verfassung“. Wir haben das alles schon von demselben Verfasser in „Schule und Erziehung“ gelesen, wesentliches ist nicht daran geändert. Bedauerlich bleibt nur, daß die „vertraulichen“ Besprechungen innerhalb des Verfassungsausschusses meist zwischen Abgeordneten stattgefunden haben, die seitdem verstorben sind und deren damalige Absichten bei dem Verfassungswerk oft nur unvollkommen wiedergegeben werden, andererseits greifen einige der noch Lebenden, z. B. auch Seyfert und Weiß, nicht oft und nicht entschieden genug in die Auseinandersetzungen ein, so daß die Gefahr besteht, daß die einseitigen Auffassungen schließlich die Oberhand gewinnen. Das gilt besonders von folgenden Punkten:

1. Die staatliche Schulaufsicht und die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts.

Der erste Zentrumsantrag für die Verfassung lautete: „Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Die Leitung des Religionsunterrichts ist Sache der Religionsgesellschaften.“ Das entsprach der Forderung Dr. Peter Spahn

bei der ersten Lesung der Verfassungsvorlage in der Nationalversammlung, daß die „Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen durch die Religionsgesellschaften“ und „das Verhältnis von Schule und Kirche“ in der Verfassung zu regeln sei. Alle Versuche des Zentrums aber, das Wort „Leitung“ mit dem Religionsunterricht in Verbindung zu bringen, sind abgewiesen worden. Hier herrscht vollständige Klarheit. Nicht so klar ist es mit der Beaufsichtigung. Nach dem Antrage Seyfert-Weiß-Pfäff heißt es: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er führt diese durch fachmännisch vorgebildete Beamte aus.“ Das sei zum Teil, so sagt nun Scharnagl, so ausgelegt worden, als ob damit eine ausschließliche Aufsicht des Staates ausgesprochen sei. Die wesentliche Bedeutung des Satzes liege in der Abwehr aller anderen etwa denkbaren Aufsichtsstellen über das Schulwesen, abgelehnt werde damit in erster Linie eine Aufsichtsgewalt der Religionsgesellschaften über die Schule, auch hinsichtlich des Religionsunterrichts. So habe auch Landé in seiner Schrift „Die Schule in der Reichsverfassung“ ausgeführt. Das sei aber nicht richtig. Aus den Beratungen ergebe sich, daß die Bestimmung nur die bisherige geistliche Schulaufsicht beseitigen wollte, d. h. jene Aufsicht, die von den Pfarrern zwar im Auftrage des Staates, aber doch in ihrer Eigenschaft als Geistliche nicht nur über den Religionsunterricht, sondern auch über die Erteilung des weltlichen Unterrichts und über die Erziehungsarbeit der Schule ausgeübt wurde. So habe insbesondere der Antragsteller Seyfert selbst seinen Antrag begründet; er habe auch gesagt: „Begen eine Bestellung von Geistlichen zu Kreisinspektoren habe ich keine Bedenken, wenn sie die Fachprüfungen bestanden und sich unterrichtlich praktisch betätigt haben.“ Ganz zu unrecht schließt aber Dr. Scharnagl daraus, daß neben der Staatsaufsicht über die Schule noch eine andere Aufsicht in Frage kommen könne. Seyfert fordert von dem in der Aufsicht zu beschäftigenden Geistlichen zweierlei: daß er „die Fachprüfungen“ bestanden hat, d. h. die Prüfungen in allen Volksschulfächern, nicht bloß in Religion, sondern auch Naturwissenschaften, Gesang und Turnen, und daß er sich „praktisch betätigt hat“, nicht nur im Religionsunterricht, sondern auch in Rechnen, Erdkunde, Geschichte usw. Unbedingt hat aber Seyfert dabei vorausgesetzt, auch wenn er es nicht ausdrücklich gesagt hat, daß der Schulaufsichtsbeamte nur der Schulbehörde und keiner anderen Behörde gegenüber Verpflichtung und Verantwortung hat. Das darf man bei früheren evangelischen Geistlichen gegenüber annehmen, nicht aber ohne weiteres bei den katholischen. Gehört der Kreisinspektor oder Regierungsrat aus dem katholischen Priesterstande noch dem geistlichen Stande an, der seinem Bischof gegenüber andere Verpflichtungen als der Laie im Schulaufsichtsdienst hat? Wie ist z. B. mit der Ehelosigkeit? Sind noch solche Bindungen irgendwelcher Art vorhanden, dann ist er nicht nur ein Vertreter des Staates, sondern auch der Kirche, und dann kann er nicht Schulaufsichtsbeamter sein. Das verstehen wir unter dem Begriff „staatliche“ Schulaufsicht.

Ministerialrat Oßhelder behandelt in seinem Aufsatz auf S. 94—100 denselben Gegenstand und führt dabei u. a. aus: „Der Begriff der „Aufsicht“ über das gesamte Schulwesen umfaßt ein Vierfaches: 1. Die unmittelbare normengebende Verwaltung der inneren Angelegenheiten aller öffentlichen Schulen; 2. die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über alle an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer; 3. die Aufsicht über die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der öffentlichen Schulen, soweit diese den Gemeinden zugeht;



4. die Aufsicht über das gesamte private Schulwesen. Der Begriff umfaßt damit zum Teil rein aufsichtliche Befugnisse, sei es in persönlicher Hinsicht, wie hinsichtlich der Lehrkräfte, sei es in sachlicher Hinsicht, wie im Falle der Ziffer 3, wo es sich um echte Aufsicht des Staates gegenüber einem von ihm verschiedenen Rechtsobjekt handelt, soweit den Gemeinden, wie es nach der Rechtslage in den meisten Ländern der Fall ist, die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten, insbesondere der öffentlichen Volksschulen, als Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen ist. Zu einem anderen Teil umfaßt der Begriff aber auch verwaltende Befugnisse, und zwar Befugnisse der normengebenden Verwaltung, da der Staat allein befugt ist, die für die Organisation aller Schulen maßgebenden Verwaltungsnormen aufzustellen."

Der Begriff der „Schulaufsicht“ umfasse sonach Schulaufsicht und Schulverwaltung. Gleichwohl sei die gelegentlich vertretene Anschauung zwischen Schulaufsicht und Schulverwaltung bestehe ein Gegensatz nicht, nur bedingt richtig. Sie sei richtig, insoweit Aufsicht und normengebende Verwaltung nach Art. 144 Satz 1 in Verbindung mit Art. 145 I in der Hand des Staates liegen. Im Gegensatz zur normengebenden Verwaltung stehe jedoch die vollziehende Verwaltung, die selbst keinerlei Normen für den Vollzug geben kann, sondern nur nach Maßgabe der vom Träger der Schulaufsicht gegebenen Normen die Verwaltung der einzelnen Schule vollziehe. Träger dieser letzteren Art von Schulverwaltung seien vor allem die Schulleiter der einzelnen Schulen und die örtlichen Schulverwaltungskörperschaften (Schuldeputationen, Schulpflegschaften usw.) sowie die Gemeinden in ihrer Tätigkeit bei der Verwaltung der äußeren Schulverhältnisse. Diesen ständen im allgemeinen weder aufsichtliche noch normengebende verwaltende Befugnisse zu, sie haben vielmehr die Verwaltung der einzelnen Schulen gerade nach Maßgabe der von der Schulaufsichtsbehörde gegebenen Normen zu besorgen und stehen in der pflichtmäßigen Besorgung dieser Verwaltung unter deren Aufsicht.

Schon diese Ausführungen zeigen, daß die Vertreter der katholischen Kirche eifrig bemüht sind, die Kirche in die Schulaufsicht wieder einzuschalten. Die Brücke dazu hat man mit großer Geschicklichkeit zu finden vermocht: Man bezeichnet die Schulverwaltung als einen Teil der Schulaufsicht und hat dann natürlich keine Schwierigkeit mehr, den Geistlichen wieder zur Mitwirkung an der Schulaufsicht zu machen, sei es als Mitglied des Schulvorstandes, als Mitglied der Schulpflegschaft. Zu beachten ist freilich dabei, daß beide Verfasser Bayern sind, und daß ihnen daher bei allen diesen Dingen in erster Linie die der Kirche entgegenkommenden bayerischen Verhältnisse vorzschweben. Das ist aber keine Entschuldigung. Wenn man das „Verfassungsrecht der deutschen Schule“ begründen will, dann darf man der Verfassung nicht Gewalt antun und nicht Dinge miteinander vermengen, die allenthalben und besonders in allen Schulgesetzen getrennt behandelt werden. Die Bestrebungen des Zentrums, bei allen Schulaesetzen den Geistlichen in irgendeiner Form in das Gesetz hineinzubringen, sind der deutlichste Beweis dafür, daß man dabei nicht immer bloß an eine beratende und fürsorgende Tätigkeit denkt, sondern viel weitergehende Pläne im Auge hat. Wenn dann die Lehrerschaft berechtigtes Mißtrauen hegt, dann wundert man sich und stellt dieses Mißtrauen als unberechtigt hin, aber die hier wiedergegebenen Ausführungen sagen doch deutlich genug, wie die Dinge in Wirklichkeit anzusehen sind; jedenfalls können sie von uns als „verfassungsrechtlich“ nicht bezeichnet werden.

Abzulehnen ist nämlich nach Wähelder die Rechtsauffassung, daß das Mitwirkungsrecht der Kirche bei der Schulaufsicht lediglich darin bestehe, daß sie das Recht der Einsichtnahme in den Religionsunterricht habe, um sich davon zu überzeugen, ob er in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgesellschaft erteilt werde. Diese Auffassung stehe weder mit dem Wortlaute, noch mit der Entstehungsgeschichte des Art. 149 Abs. I in Einklang. Es sei zwar unzweifelhaft richtig, daß der Religionsunterricht von der Bestimmung in Art. 144 nicht ausgenommen ist, für die staatliche Schulaufsicht ergebe sich jedoch aus der Bestimmung des Art. 149 Abs. I, die gleichwertig neben Art. 144 stehe, hinsichtlich des Religionsunterrichtes eine wesentliche Einschränkung, eine gewisse Teilung der Gewalten zwischen Staat und Kirchen. Es stehe aber auch außer Zweifel, daß sich für den Staat

sofort die erheblichsten kulturpolitischen Schwierigkeiten ergeben würden, wenn er etwa bei der Wahrnehmung der Schulaufsicht vor allem hinsichtlich der Aufstellung der normengebenden Verwaltungsgrundsätze in Fragen des Religionsunterrichtes und der religiös-sittl. Erziehung auf die Mitwirkung der Kirchen verzichten wollte. Er werde diese Mitwirkung gar nicht entbehren können. Eine solche Mitwirkung schließe aber auch Art. 144 selbstverständlich nicht aus. „Staat“ im Sinne des Art. 144 seien die Länder. Dem Kirche stehe eine unmittelbare Schulaufsicht nicht zu; es wirke selbst bei der Schulaufsicht nur normengebend mit, insofern alle reichsrechtlichen Bestimmungen über die Organisation und die Verwaltung des Schulwesens selbstverständlich auch von den Ländern bei der Wahrnehmung der Schulaufsicht zu beachten sind. Lassen sich diese Sätze, so fragen wir, anlässlich der Einsetzung eines Reichskommissars für Preußen auch auf dem Gebiete der Unterrichtsverwaltung wirklich aufrechterhalten?

(Fortsetzung folgt.)

## Grundlagen der Schulrechtslehre in der Herbartischen Pädagogik.

(Zusammenfassung.)

Dr. Kurt Riedel, Dresden.

### I. Geschichtlich.

Schulrechtslehre wird wie alle andern Zweige der Rechtswissenschaft und der Jugendführungslehre nicht gepflegt, um bloße Gedanken zu berücksichtigen, sondern um die Sicht der Handelnden zu klären. Zu solcher Klärung trugen Herbart und seine Jünger auf dem Gebiet des Schulrechts mehr bei als jede andere Gruppe. Das ist dadurch bedingt, daß in diesem Kreise durch drei Menschenalter hindurch die Schulrechtsfrage einheitlich erörtert wurde. Aufnahme fremder Gedanken bewahrte die Jünger Herbarts lange Zeit vor Erstarrung, ohne daß diese dadurch Herbarts Grundansicht von Staat und Gesellschaft, von Politik und Pädagogik untrennbar wurden.

Die innere Geschlossenheit der Gruppe wurde gefördert durch das Band, das Zeitschriften und Vereinsleben um die zeitlich und räumlich getrennten Glieder schlangen. Von Zeitschriften sind zu nennen:

Pädagogische Revue, gegründet von Karl Mager, fortgeführt von Scheibert und Langbein.

Jahrbuch des Vereins für wissenschaftliche Pädagogik, gegründet von Ziller, nach dessen Tod von Vogt, zuletzt von Rein herausgegeben, als Ausläufer des Jahrbuchs ist die Vierteljahrschrift für philosophische Pädagogik, geleitet von Georg Weiß, zu erwähnen.

Pädagogische Studien, herausgegeben von Rein (1876—95) u. a. (bis 1927).

Auch das Evangelische Schulblatt, geleitet von Fr. Wilh. Dörpfeld, muß hier genannt werden, ebenso die „Erziehungsschule“ von E. Barth.

Von größter Bedeutung für die Bewegung war die vorbildliche Tätigkeit des Vereins für wissenschaftliche Pädagogik, den Ziller 1868 gegründet hat. Auf den alljährlichen Versammlungen wurden die Abhandlungen des vorjährigen Jahrbuchs ausführlich besprochen, die Verhandlungsniederchriften als „Erläuterungen zum Jahrbuch“ veröffentlicht, beginnend mit dem 8. Jahrbuch (1876). Ueber die Entstehung des Vereins berichtet Friedr. Franke in den „Pädagogischen Studien“ 1893, S. 229 ff.

In Rheinland-Westfalen waren durch Dörpfelds Anregung bereits früher (seit 1848) Vereinigungen von Lehrern und Schulfreunden ins Leben getreten, die den Gedanken der „Schulgemeinde“ im Dörpfeldschen Sinne pflegten.

Besonders ausführlich erörterte man Schulrechtsfragen auf den Pfingstversammlungen des Vereins für wissenschaftliche Pädagogik 1884 in Annaberg (im Anschluß an „Bemerkungen zum sächsischen Volksschulgesetz“ aus Zillers Nachlaß), in Jena 1890 (im Anschluß an Trüpers Abhandlung „Erziehung und Gesellschaft“), in Zwickau 1892 (im Anschluß an Reins Aufsatz „Zur Schulgesetzgebung“) und in Elberfeld 1893 (im Anschluß an den Aufsatz „Nach welchen Grundsätzen muß ein preussisches Volksschulgesetz entworfen und beurteilt werden?“ von Julius Honke).

Während der Zwickauer Tagung gründete E. Barth die „Vereinigung von Freunden der freien Schulgemeinde“, um Dörpfelds Schulverfassungskgedanken der Verwirklichung näher zu bringen. Leider hat sich Dr. Th. Frisch, der Schriftführer der Vereinigung war, bisher vergeblich bemüht, die Niederschriften ausfindig zu machen. Nach seiner Erinnerung ging die Vereinigung bald wieder ein, da E. Barth erkrankte.\*)

In der Mitteilung über die Gründung in den „Pädagogischen Studien“ 1893 heißt es: Familienvereine müssen entstehen, die sich an eine bestimmte Schule anschließen und pflegerische Aufgaben übernehmen (Fürsorge für kranke und schwächliche Kinder, Waisen und Halbwaisen, Verwahrloste, Sonderbegabte). Es scheint, als habe Barth daran gedacht, eine Partei zu gründen, um in Gemeindevverwaltung und Landtag für den Gedanken der freien Schulgemeinde kämpfen zu können (s. Päd. Studien, 1893, S. 56).

Anlässlich der Pfingstversammlung 1893 in Elberfeld besuchten die auswärtigen Mitglieder des Vereins f. wiss. Päd. den kranken Rektor Dörpfeld in seinem Waldhause in Ronsdorf bei Bamern. Barth berichtet darüber: „Einen befremdlichen Eindruck hat auf uns, die wir aus der Ferne gekommen waren, der Besuch bei dem Altmeister Dörpfeld gemacht. Hatten doch viele von uns die weite Reise darum mit unternommen, um den Mann persönlich kennenzulernen, der ihnen seit Jahrzehnten schon ein Gegenstand inniger Verehrung und herzlichster Dankbarkeit gewesen war.“ Dörpfeld scheint bei dem Empfang im wesentlichen das gesagt zu haben, was er in seinem Briefe ausführte, den er dem Vorsitzenden Vogt anlässlich der Pfingstversammlung in Amberg (1884) gesandt hatte (abgedruckt in den „Erläuterungen“ zum Jahrbuch XVII. Jahrgang, Leipzig 1886, S. 72—76).

Getragen von dem Pfingsterlebnis in Elberfeld und der Kampfesstimmung, die der Seelische Schulgesetzentwurf 1892 ausgelöst hatte, fand Barths Plan zunächst rasch vielseitige Unterstützung. Nach einem Jahre meldete Barth 60 Mitglieder: 5 Geistliche, 59 Lehrer, 12 Rektoren, 4 Universitätslehrer, und zwar aus Sachsen, Thüringen, Preußen, Hessen, Bayern, Württemberg und Österreich (s. Päd. Studien, 1893, S. 244). Trotz Einigkeit im Ziel herrschte große Meinungsverschiedenheit über Einzelfragen.

Innerhalb des Kreises der Jünger Herbarts lassen sich folgende Gruppen voneinander abheben:

A. Mager, Scheibert, Langbein, Ballauf<sup>1)</sup>.

B. Dörpfeld, Zahn<sup>2)</sup>, Landfermann<sup>3)</sup>, Hollenberg<sup>4)</sup>, Jütting<sup>5)</sup>, Honke<sup>6)</sup>, Horn<sup>7)</sup>, E. Schmidt<sup>8)</sup>, Gottschalk<sup>9)</sup>.

C. Stoy, Fröhlich, Steinthal.

D. Jiller, Vogt, Barth, Trüper, Rolke, Rein.

Herbarts grundlegende Schulrechtsgedanken wurden mehrmals im Rahmen von Darstellungen der Ethik den Nachfahren ins Gedächtnis gerufen: Gust. Hartenstein, Die Grundbegriffe der ethischen Wissenschaften, Leipzig 1844, IIIb, Die Grundlehren der allgemeinen Ethik, Leipzig 1861. J. W. Nakhowsky, Grundzüge zur Lehre von der Gesellschaft und dem Staate, 1865. Herm. Steinthal, Allgemeine Ethik, Berlin 1885. Jiller, Allgemeine praktische Philo-

\*) Herrn Oberschulrat Dr. Frisch bin ich für wertvolle Hinweise zu Dank verpflichtet.

<sup>1)</sup> Ballauf, Die Schule als Staatsanstalt. Oldenburgisches Schulblatt. 1850.

<sup>2)</sup> F. E. Zahn, Ein Wort über Leitung des Volksschulwesens. Schulchronik. 1845.

<sup>3)</sup> Ein Gutachten des Provinzialschulrates Dr. Landfermann in Sachen des Volksschulwesens. Schulchronik, 5. Jahrg.

<sup>4)</sup> Hollenberg, Schule, Staat, Kirche und das Unterrichtsgefetz. Deutsche Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben. 1860.

<sup>5)</sup> W. U. Jütting, Sprachliche und pädagogische Abhandlungen. 1872. Von dem Kampfe um die Volksschule in Preußen und von der Stellung und Befoldung ihrer Lehrer. Berlin. 1889.

<sup>6)</sup> Julius Honke, Nach welchen Grundsätzen muß ein preussisches Volksschulgesetz entworfen und beurteilt werden? Jahrbuch des Vereins für wiss. Päd. 1893.

<sup>7)</sup> Dietrich Horn, Welche Anforderungen stellen die Zeitverhältnisse an den Volksschullehrerstand. Gütersloh. — Derselbe, Georg Klingenberg und seine Schulgemeinde. Gütersloh.

<sup>8)</sup> Ernst Schmidt, Dörpfelds Schulverfassung in ihrer Bedeutung für die Gegenwart. Langensalza. 1920.

<sup>9)</sup> Richard Gottschalk, Vorschläge zur Umgestaltung des Elternbeirates. Langensalza. 1929.

sophie, Langensalza 1880, 2. Aufl. 1886. Wilhelm Rein, Grundriß der Ethik, 1892.

Auch die Schriften von Chr. Alb. Thilo dürfen hier erwähnt werden: Die theologisierte Rechts- und Staatslehre, Leipzig 1861. Ueber das 2. Buch der allgemeinen praktischen Philosophie Herbarts (Zeitschrift für exakte Philosophie, 18. Jahrg.), Eine Untersuchung über Herbarts Ideenlehre in bezug auf Eolt, Hartenstein und Steinthal (ebenda 15. Jahrg.).

Zuletzt hat Th. Franke, „Staat und Schulerziehung in Herbarts Gedankengebäude“ unter dem Gesichtspunkt der staatsbürgerlichen Erziehung betrachtet (Jahrbuch des Vereins f. wiss. Päd., Jahrg. 1913). Franke weist mit Nachdruck auf die sonst zu wenig beachtete Stellungnahme Herbarts zur Staatserziehung hin. Er scheint mir aber doch dabei im Gedankengang seiner Schrift „Der deutsche Staatsgedanke in der Volksschule“ (Leipzig 1912) in Herbarts Worte über Politik und Pädagogik zuviel „staatsbürgerliche“ Erziehungabsicht im neueren Sinne hineingelegt zu haben.

An dieser Stelle sei auch die unter der Leitung Wilhelm Reins entstandene Dissertation von Albert Mann erwähnt: „Das Verhältnis des Staates zum Bildungswesen“, Langensalza 1900, sowie die Dissertation von Popig, Herbarts Gedanken über das Verhältnis der Erziehung zum Staate. (Päd. Studien, Jahrg. 1905.)

Wenden wir uns nun der inneren Entwicklung der Schulrechtslehre im Herbartkreise zu!

Den Grund zu dieser Schulrechtslehre legte der Meister durch die klare Scheidung von Politik und Pädagogik, indem er dieser die Sorge für die innere Entwicklung des Einzelmenschen, jener die Sorge für den Fortbestand der Gesellschaft zuwies. Von Einzelheiten hob er besonders den Widerspruch hervor, der in der Aufstellung von Lehrplänen in der Form staatlicher Dienstvorschriften liegt.

Karl Mager, von Hegel, Schleiermacher und vielleicht auch von Krause angeregt, wies mit Nachdruck auf den Unterschied zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft hin und meinte, durch den Ausbau eines Provinzialschulwesens die Schulverwaltung aus den Händen der Bürokratie in die der bürgerlichen Selbstverwaltung legen zu können. In Auseinandersetzung mit dem Schulrechtler Heinrich Gräfe kam Mager zu einer Schulverfassungslehre (Scholastik), in der die Schule weder staatlich noch eigenständig, sondern eine Anstalt der bürgerlichen Gesellschaft ist.

Erst Scheibert folgerte aus Herbarts Seelenlehre die Notwendigkeit der Bekenntnisschule und gab dadurch der Schulrechtslehre im Herbartkreise ein Gepräge, daß den fortschrittlichsten Teil der deutschen Volksschullehrerschaft abstoßen mußte. Scheiberts Verdienst liegt in der Gewinnung eines pädagogischen Schulkbegriffes, denn Herbart kannte nur den Gewerbebegriff, Mager nur den Anstaltsbegriff Schule. Scheibert vermittelte dem Herbartkreise bedeutungsvolle Gedanken Schleiermachers. Er verknüpfte den Gedanken der freien Schulgemeinde mit dem Elternrecht.

W. Langbein wies ausdrücklich auf die Gesellschaftslehre des Krauseschülers Heinrich Ahrens hin, die eine wissenschaftliche Begründung der Befreiung der Schule vom Staate enthält (Pädagogisches Archiv. Herausgeg. v. W. Langbein. Stuttgart 1861, S. 158 ff.).

Dörpfeld verwertete Gedanken von Heinrich Ahrens. Er verschränkte den Schulgemeindebegriff mit der konfessionellen Bindung der Schule so innig, daß seine Schulverfassungslehre von dem liberalen Teil der Lehrerschaft als rückwärtig, von dem konservativen Teil als kirchenfeindlich abgelehnt wurde. In seinem Lebensabend plante er, in einer neuen Schrift den Gedanken der freien Schulgemeinde umfassender als in seinen früheren Darstellungen aus der Ethik zu entwickeln, und in einer zweiten die Durchführbarkeit und Nützlichkeit der freien Schulgemeinde juristischen und theologischen Kreisen darzulegen (s. Päd. Studien, 1893, S. 241).

Dörpfeld stellte an den Anfang der Schulverfassungslehren den Grundsatz, daß die Schule am engsten mit der Familie verbunden sei. Die Schule sei die Hilfsanstalt der Familie. Neben dem Familienverein anerkannte er als Schulinteressenten: Kirche, bürgerliche Gemeinde und Staat. Seine Schulverfassung ist ein formaldemokratischer Ausgleich der Schulansprüche dieser vier Gruppen. Das Zusammenwirken dieser Gruppen in der öffentlichen Erziehung soll zu einer „allgemeinen Sittenaufsicht über die Jugend“ werden. Nach seinem

Vorschlag vom Jahre 1863 sollen auf allen Stufen der Schulverwaltung Vertreter des Lehramtes, nach seinem Vorschlag vom Jahre 1892 Vertreter der Lehrerschaft mitwirken. Die private Form der Schule entspricht nach Dörpfeld nicht dem Wesen der Schule.

Stoy vertrat die Ansicht, daß der Gedanke der freien Schulgemeinde sich sehr wohl mit der Forderung der Simultanschule vertrage. Er gliederte die Schulrechtslehre als „Schulkunde“ in das Ganze der Jugendführungslehre ein.

Fröhlich erkannte die Notwendigkeit, durch bessere Vorbildung der Lehrer und durch entsprechenden Ausbau der Selbstverwaltung des Lehrerstandes die Entwicklung der freien Schulgemeinde vorzubereiten. Er sah ein, daß die Mitwirkung des Staates beim Ausbau des Schulwesens vorläufig nicht entbehrt werden kann. Er sah wie der liberale Staatsrechtler Bluntschli im Staat den allgemeinen Vormund der Gesellschaft. Mit dem Hinweis auf den Reichsfreiherrn vom Stein deutete er an, daß die freie Schulverfassung dem Geiste germanischer Selbstverwaltung entspricht.

Der Gedanke berufsständischer Staatsverfassung wurde dem Herbartkreise auch von Julius Honke nahegelegt, der als Hannoveraner im politischen Sinne mit Vorliebe die föderalistische Staatslehre von Konstantin Franz, der Bismarcks Staatsbau verurteilte, zur Begründung einer freien Schulverfassung heranzog. Er wies die Erziehung dem Elternhause, den Unterricht der bürgerlichen Gemeinde zu nicht dem Staate: „Die Erfahrung dieses Jahrhunderts lehrt vielmehr, daß das staatliche Schulwesen, trotz aller Anstrengungen und Erfolge der Behörden gar nicht zur Volksache geworden ist.“ (Jahrgang 1893, S. 130.) — Der Schulabbau seit dem Jahre 1931 befristet leider diese Erfahrung.

„Je mehr freie Lebensgemeinschaften im Staate wohnen, als deren Schutz- und Schirmherr er dasteht, desto fester ist seine Basis im Volke, desto größer der Reichtum, der ihm an frischen Kräften, neuen Ideen und materiellen Mitteln zufließt.“ Honke hielt es nicht für zweckmäßig für das Schulwesen freie Selbstverwaltung zu fordern, ohne dabei zu sagen, daß diese nur eintreten kann, wenn der Grundsatz der Selbstverwaltung auf allen Gebieten anerkannt und allmählich durchgeführt werde. Sehr richtig sagt Honke: „Nur durch klare Scheidung der Staatsgesellschaft von den andern Gesellschaftsformen werden Kräfte und Gedanken frei, die zum Heile des Ganzen wirken können, aber heute noch gebunden sind. Diese Forderung bedeutet mehr als Teilnahme an der Gesetzgebung. Nicht in den Kammerverhandlungen und ihren Ergebnissen, sondern in der Regierung und Einzelverwaltung liegt der Schwerpunkt des Staatslebens... Alle tiefgreifenden Veränderungen und Verbesserungen müssen darum auch mit einer Reform der Regierungsweise beginnen.“ (a. a. O. S. 123.) Honke dürfte heute mehr Zustimmung zu diesem Satze finden als vor vierzig Jahren.

Ziller belastete den Gedanken der freien Schulgemeinde mit der Forderung bekenntnismäßiger und besitzständischer Schulgliederung. Er hat das Verdienst, auf den Widerjüngling pädagogischer Dienstvorschriften nachdrücklich hingewiesen zu haben. Er schied die „Erziehungsschule“ schulverfassungsmäßig scharf vom Fachschulwesen. Ziller befürwortete Privatschulen.

Vogt erstrebte die „Standesautonomie“ der Lehrer und kämpfte für die hochschulmäßige Vorbildung aller Pädagogen. Auch O. Fricke (Halle) verteidigte den „autonomischen Weg“ Vogts (s. Erläuterungen zum 25. Jahresbuch des Vereins f. wiss. Päd. S. 5).

Hermann Rolle, ein Geistlicher, untersuchte in mehreren Schriften Einzelfragen der freien Schulverfassung, und gelangte zu beachtenswerten Ergebnissen<sup>10)</sup>. Er wünschte weitgehende Selbstverwaltung der Lehrerschaft und entscheidenden Einfluß des Lehrers in der Schulgemeinde. Der Lehrer soll die Seele der Schulgemeinde bilden. Als Obmann des Schulwesens soll er dem Gemeinderat und dem Kirchen-

<sup>10)</sup> Hermann Rolle, Die Ortschulaufsicht, insbesondere, ob der Geistliche dabei beteiligt sein soll. Saalfeld. 1883. Staat, Schule und Kirche in ihrem gegenseitigen Verhältnis. (Oesterreichischer Protestant. 1885. Die finanzielle Selbständigkeit der Schule. Evangelisches Schulblatt. 1888. Die Selbständigkeit der Schule inmitten von Staat und Kirche. Pädagogische Studien, Jahrgang 1889. Schulgemeinde. In Reins Enzyklopädie. Handbuch der Pädagogik. 2. Aufl. (1908). Bd. 8. S. 156—172.

vorstände beigeordnet sein. „Staat, Schule und Kirche sollen eine Gesamtpersönlichkeit bilden, in welcher wie in Christus das Königtum (Staat), Prophetentum (Schule) und Priestertum (Kirche) vereinigt sind.“ Das gesellschaftliche Ganze möge einen Körper mit drei Systemgruppen darstellen, in dem der Schule der Unterricht, dem Staate aber die Regierung und der Kirche die Zucht (im Sinne Herbarts) zufalle. Der Schulgemeinde weist Rolle ein weites Betätigungsfeld zu; sie soll sich auch der Jugend im Nachschulalter annehmen und Presse, Schrifttum, Schaustellungen überwachen, die studierende Jugend soll mit der Heimatenschulgemeinde verbunden bleiben und während ihrer Ferien am Schulleben des Heimatortes teilnehmen. Die Schulgemeinde setzt sich nach Rolle nicht nur aus den Familienvätern zusammen, sondern auch aus Schulgönnern. Die Familienväter und die Schulgönner sollen  $\frac{2}{3}$  der Schullasten tragen, Staat und Kirche je  $\frac{1}{3}$ . Der Gedanke, daß der Schulgemeinde auch Schulfreunde rechtlich angehören können, ist neu und wichtig. Die Fachschulgenossenschaften sollen sich an Erziehungsschulgenossenschaften anlehnen.

Barth hegte den Gedanken, die freie Schulgemeinde im Rahmen kleiner „Sozialgemeinden“ von einheitlichem kirchlichen Gepräge auszugestalten.

Durch Trüper wurden erneut Schleiermacherische Gedanken in den Herbartkreis getragen, von manchen Mitgliedern allerdings mit dem Bemerkten zurückgewiesen, daß ja alles Wesentliche schon bei Herbart geschrieben steht. Später verknüpfte Trüper den Begriff der freien Schule mit dem der Privatschule.

Mit Wilhelm Rein gelangte die Herbartische Bewegung zum Stillstand. Er ergänzte die Schulverfassungslehre, indem er einen einheitlichen Aufbau des Schulwesens forderte. Mit dem unzeitgemäßen Gedanken einer „christlichen“ Simultanschule klingt in Reins Schriften die Idee der freien Schulverfassung im Sinne Dörpfelds aus.

Die geschichtliche Bedeutung der Herbartischen Schulrechtslehre wird erst in Zukunft voll gewürdigt werden, wenn der große Gedanke der freien, eigenständigen Schule die letzten Reste des mittelalterlichen Bandes, das die Schule jahrhundertlang an die Kirche fesselte, abgestreift haben wird.

Die Frage, die in den „Pädagogischen Studien“, Jahrg. 1883, im Anschluß an zwei geistliche Schmähartikel über Dörpfelds „Leidensweg der Volksschule“ aufgeworfen wurde: „Sollte es denn so gewendet sein — wie manche glauben — daß die Schulverfassungsfrage, soweit sie die Anliegen der Lehrer betrifft, nur unter Zerreißen des Bandes zwischen Kirche und Schule sich lösen wird?“ — ist von der Geschichte eindeutig beantwortet. Daß Herbarts Jünger „eine bessere Hoffnung festhalten und vertreten“ wollten, war ihr zeitbedingtes Mißgeschick. (Fortf. folgt.)

## Gesetze und Verordnungen.

### Preußen.

Schulleitung und Konferenzrecht. Erl. d. Reichskommissars — Preuß. Min. f. Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung vom 31. Januar 1933. U H A Nr. 102, U H C, U H D. 1.

Der Erlaß hat in seinen wesentlichen Teilen folgenden Wortlaut:

Die durch die Bestimmung vom 20. September 1919 und 30. Oktober 1923 angeordnete Neugestaltung des Konferenzrechts und der Schulleitung hat die Erwartungen, die in sie gesetzt waren, nicht voll erfüllt. Wohl hat sich der Grundsatz, daß das gesamte Kollegium die Verantwortung für die unterrichtliche und erzieherische Arbeit der Schule zu tragen hat, im großen und ganzen bewährt. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß eine klare Festlegung und Abgrenzung der Aufgaben, für die der Schulleiter die Verantwortung trägt, eine wesentliche Vorbedingung für eine geordnete Schularbeit bildet. Die notwendig gewordene Vergrößerung der Schulaufsichtsbezirke und die infolge der Verwaltungsreform eintretende Erweiterung des Aufgabekreises der Schulräte lassen eine dahin zielende Neuordnung besonders dringlich erscheinen. Ich beauftrage deshalb die Regierung — das Provinzialschulkollegium —, die für den Bezirk geltenden Bestimmungen über die Schulleitung und das Konferenzrecht nach folgenden Grundsätzen einer Prüfung zu unterziehen und nach Anhörung des Bezirkslehrerrats neu zu gestalten.

Der Rektor (Schulleiter) vertritt die Schule nach außen und trägt der Schulaufsichtsbehörde gegenüber die Verantwortung a) für die Ordnung im inneren und äußeren Schulbetrieb, insbesondere b) für die Innehaltung der behördlichen Anweisungen.

Die Lehrer sind gehalten, die Anordnungen des Rektors, soweit sie im Rahmen seiner Befugnisse liegen, zu befolgen. Der Rektor hat das Recht und die Pflicht, den Unterricht der Lehrer zu besuchen und dabei sich ergebende Fragen nach Beendigung des Unterrichts zu besprechen; er ist jedoch ohne Wunsch der Lehrer nicht befugt, in den Unterricht einzugreifen. Das Recht, in unterrichtlicher oder erzieherischer Richtung Anweisungen zu geben, erforderlichenfalls auch durch Eingreifen in den Unterricht, steht ihm ohne besonderen amtlichen Auftrag nur zu, soweit es sich um Schülantworbewerber vor Ablegung der 2. Prüfung handelt. Soweit es sich um Erteilung von Zeugnissen oder um Feststellung der Versetzungsreife handelt, ist es ihm unbenommen, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die Prüfung von Schülern aller Klassen selbst zu übernehmen. Der Rektor hat das Recht, den Mitgliedern des Lehrerkollegiums bis zu drei Tagen Urlaub zu erteilen.

Das Lehrerkollegium (in seiner Gesamtheit und jedes Mitglied im einzelnen) hat der Schulaufsichtsbehörde gegenüber die Verantwortung für alle die gemeinsame Arbeit regelnden unterrichtlichen und erzieherischen Maßnahmen. Es ist insbesondere im Rahmen seiner Befugnisse dafür verantwortlich, daß die ihm anvertraute Jugend in lebendiger Vaterlandsliebe, in gegenseitiger Achtung und Duldung aller Volksgenossen, im Gehorsam gegen die Staatsgewalt und in dem Geiste des christlichen Glaubens, zu dem sich die Eltern der Kinder und die Lehrer gemeinsam bekennen, erzogen wird. Für das Zusammenwirken der Mitglieder des Kollegiums in der gemeinsamen Arbeit trägt der Rektor oder sein Vertreter als Vorsitzender der Konferenz die Verantwortung. Den Mitgliedern des Kollegiums wird der gegenseitige Klassenbesuch bei beiderseitigem Einverständnis empfohlen.

Von entscheidender Bedeutung für das innere Leben der Schule bleibt hiernach die fruchtbare Gestaltung der Konferenzarbeit. Sie hat im Anschluß an die Gegebenheiten des Schullebens und in ständiger Fühlungnahme mit der pädagogischen Theorie Richtlinien für die gemeinsame erzieherische und unterrichtliche Arbeit des Kollegiums festzustellen, die für das Verhalten des einzelnen Lehrers, unbeschadet der diesem zustehenden Freiheit, letzten Endes wegweisend sein müssen. Die gemeinsame Arbeit soll umfassen: Die Festsetzung allgemeiner Richtlinien für den Stundenplan, die Aufstellung des Lehrplanes, die Verwendung der der Schule für Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehenden Geldmittel, die Veranlassung von Schulfeiern, die Schulgesundheitspflege, die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

Beschlüsse des Lehrerkollegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schulleiters oder seines Vertreters. Stimmberechtigt sind alle angestellten Lehrer und alle länger als 6 Monate an der Schule beschäftigten Schülantworbewerber. Auf Wunsch eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums hat der Rektor eine Konferenz zu berufen. Ist der Rektor der Ueberzeugung, daß Beschlüsse der Konferenz der Aufgabe der Schule widersprechen oder die Erreichung des ihr gesteckten Ziels erschweren, ist er verpflichtet, dem Schulrat von dem Tatbestand und seiner Beurteilung desselben Kenntnis zu geben. Dem Schulrat bleiben etwaige Anordnungen vorbehalten.

An der Notwendigkeit gemeinschaftlicher Arbeit an dem der Schule gesteckten Ziel, findet die Freiheit des einzelnen Lehrers ihre Grenze. Grundsätzlich trägt jeder Lehrer für seine eigene Arbeit der Schulaufsichtsbehörde gegenüber die volle Verantwortung. Ihm liegt auch der Verkehr mit den Eltern der Kinder seiner Klasse ob; die Beilegung von Zwistigkeiten zwischen Eltern und Lehrern ist Aufgabe des Rektors.

Etwaige Verstöße einzelner Lehrer gegen die Ordnung des Schullebens sowie alle persönlichen Angelegenheiten der Lehrer gehören nicht vor die Konferenz. Wird nach Ansicht eines Mitgliedes des Kollegiums die Arbeit der Schule durch derartige Vorkommnisse gestört oder das Ansehen der Schule herabgesetzt, so wird es ernstlich zu prüfen haben, ob es im Interesse der Schule dem Rektor davon Mitteilung zu machen hat. Diesem bleibt es vorbehalten, die erforderlichen Maßnahmen (Besprechung mit dem Lehrer, gegebenenfalls mit dem Schulrat) zu ergreifen.

Die Bestimmungen dieses Erlasses treten an die Stelle derjenigen der Erlasse vom 20. September 1919 — U III B 2271 — und vom 30. Oktober 1923 — U III B 5894. 1 —.

Schulleiterwahl. Erl. d. Reichskommissars — Preuß. Min. f. Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung vom 31. Januar 1935. U II A Nr. 105, U II C, U II D. 1.

„Die besonderen Aufgaben, die angesichts der fortdauernden Beunruhigung des öffentlichen Lebens der Schulerziehung der Jugend zufallen, machen es erforderlich, daß die Leitung der Schulen Persönlichkeiten übergeben wird, die nach strengen Maßstäben Gewähr für die Erfüllung der ihnen anvertrauten Aufgaben bieten. Als Leiter von Schulen kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die menschlich und geistig gereift genug sind, um, über alle unsachlichen Rücksichten hinweg, ihre Mitarbeiter zu einer in lebendiger Verantwortung für die Jugend aller Stände und Lager geschlossener Arbeitsgemeinschaft zu führen und in dieser Gesinnung sich selbst stets vorbildlich einzusetzen. Insbesondere zur Leitung von Volksschulen, die schon zu 6 aufsteigenden Klassen entwickelt sind, sollen künftig von der Schulaufsichtsbehörde nur solche Lehrer ausgewählt werden, die sich in ihrer Arbeit besonders bewährt, an ihrer Weiterbildung ernstlich und mit nachweisbarem Erfolg gearbeitet haben und die nach der Beurteilung ihrer gesamten Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie den Aufgaben der Schulleitung gewachsen sind (vgl. Erlaß vom 31. Januar 1935 — U II A 102 —). Gegebenenfalls sind auch Lehrer an einlässigen und wenig gegliederten Schulen zu berücksichtigen.

Soweit Schulverbänden das Wahlrecht zusteht, gilt das gleiche sinngemäß für die Bestätigung der Wahlen. Den Schulverbänden ist zu empfehlen, freie Rektorstellen auszuschreiben und die Wahl auf Grund der eingehenden Meldungen nach obigen Grundsätzen zu treffen.

Ich erwarte, daß die Regierungen sich der Bedeutung dieser Frage stets bewußt bleiben werden.“

Schulzucht, Körperliche Züchtigung. Erl. d. Preuß. Min. f. Wissenschaft, K. u. Volksbildung vom 31. Januar 1935. U II A Nr. 101, U II D, U II C. 1.

Der Erlaß bezieht sich auf das Schreiben des Reichsministers des Innern an die Unterrichtsminister der deutschen Länder vom 28. Juli 1932, in dem darauf hingewiesen wird, daß die Jugend nur dann für ihren Dienst an Volk und Staat wohl vorbereitet sei, wenn sie unbeschadet ihrer Erziehung zur Selbständigkeit und zum lebendigen Gebrauch ihrer Kräfte gelernt habe, sich in Zucht und Gehorsam den Ordnungen der Erziehungsgemeinschaften einzufügen und sich willig echter Autorität unterzuordnen, und fährt dann fort: „Ich stimme dem zu und wünsche, daß seitens der Schulaufsicht alles geschieht, um eine Erziehung der Schuljugend nach diesen Grundsätzen sicherzustellen. Es ist dabei zu beachten, daß die innere Voraussetzung für die Ausübung jeder Autorität das Bewußtsein der persönlichen Verantwortung bildet, daß dieses Bewußtsein aber bei dem Lehrer nur da wirksam werden kann, wo ihm eine ausreichende Selbständigkeit des Handelns gelassen wird. Zur Aufgabe des Schulaufsichtsbeamten gehört pädagogische Führung, die sich auf begründete und als begründet anerkannte Autorität stützt; solche Führung wird aber ihr Ziel nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit und in gegenseitiger Achtung der dem andern zufallenden Verantwortung erreichen.

Dies gilt wie für die unterrichtliche Arbeit so in noch höherem Maße für alle Maßnahmen auf dem Gebiete der Erziehung. Der Erlaß vom 29. März 1928 — U III C 710 I, U II — bezweckt, die Strafe der körperlichen Züchtigung nach Möglichkeit aus der Erziehungsarbeit der Schule auszuschalten. Daß dies geschehe, ist auch mein ernstlicher Wunsch. Es liegt aber nicht in der Absicht des Erlasses, den Lehrer der persönlichen Entscheidung und Verantwortung zu entheben. Dem in pädagogischem Ernst und innerer Pflichttreue arbeitenden Lehrer soll auch die Gewißheit, bei seiner vorgeordneten Behörde den für die Wahrung seiner Autorität notwendigen Schutz zu finden, nicht genommen werden.

Die Schulaufsichtsbehörde wird daher sorgsam zu prüfen haben, ob oder wie weit der Lehrer bei der Wahl der von ihm angewendeten Erziehungsmittel aus allgemeiner gewissenhafter pädagogischer Haltung gehandelt oder ob er etwa bei Anwendung der körperlichen Züchtigung sich grundsätzlich in Widerspruch zu der Absicht des Erlasses vom 29. März 1928 gesetzt hat. Auch in den Fällen, in denen sich herausstellt, daß der Lehrer sich in seinen erzieherischen Maßnahmen in dieser Richtung vergriffen hat, würde es nicht meinen Absichten und Wünschen entsprechen, wenn die Schulaufsichtsbehörden in der Verhängung der im Erlaß genannten disziplinarischen Maßnahmen das regelmäßig anwendbare Mittel zur Erreichung des Ziels des Erlasses sehen würden. Die Ueberwindung der Gefahr einer pädagogisch unrichtigen Anwendung der Züchtigungsstrafe in



erster Linie und regelmäßig von Bestrafungen der Lehrer zu erwarten, wäre ein Irrtum. Eine Beurteilung unter menschlich-erzieherischen Gesichtspunkten ist in den meisten Fällen für die künftige Berufsarbeit des Lehrers wertvoller und von nachhaltigerer Wirkung als eine in erster Linie durch beamtenrechtliche Erwägungen geleitete. Solange es insbesondere nicht gelingen kann, die äußeren Voraussetzungen für die Durchführung der Schulzucht ohne schwerere Schulstrafen so zu gestalten, wie es erwünscht wäre, bleibt es Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde, bei der Feststellung von Verstößen gegen den Erlaß vom 29. März 1928 die Frage des persönlichen Verschuldens unter sorgfältiger Berücksichtigung der inneren und äußeren Vorbedingungen für das beanstandete Verhalten des beteiligten Lehrers zu klären und das Ergebnis dieser Prüfung bei der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde sorgsam zu werten. Ich ersuche die Regierungen, diese Gedanken zur Richtlinie für die Durchführung des Erlasses vom 29. März 1928 — U III C 710 I, U II — zu machen."

#### Anhalt.

**Dienstausweisung für Direktoren, Schulleiter und Lehrer an den anhaltischen Mittel- und Volksschulen.** Erl. d. Anh. Staatsmin. vom 5. November 1932.

Die Verf. der Anh. Regierung, Abt. f. d. Schulwesen vom 5. August 1922/27. November 1926, durch die die sogenannte Kollegiale Schulleitung in Anhalt eingeführt wurde\*), wird mit Wirkung vom 1. April 1933 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen (hier im Auszuge wiedergegeben) ersetzt:

**A. Der Direktor.** I. Allgemeines. 1. Die Leiter von Mittelschulen mit wenigstens 4 aufsteigenden Klassen, von vollausgebauten Volksschulen und gemischten Schulsystemen, die in der Regel 12 Klassen umfassen, führen die Amtsbezeichnung Direktor. 2. Die Ernennung der Direktoren erfolgt durch das Anhaltische Staatsministerium auf Lebenszeit.

**II. Direktor und Behörde.** 1. Der Direktor untersteht dem Anhaltischen Staatsministerium, Abteilung Volksbildung, soweit nicht die Erledigung bestimmter Angelegenheiten der KreisSchulaufsicht übertragen wird. 2. Er ist verpflichtet, alle Anordnungen seiner vorgesetzten Behörde durchzuführen, etwa sich ergebende Bedenken aber sofort anzuzeigen, die von ihm geforderten Berichte rechtzeitig zu erstatten und über alle wichtigeren Angelegenheiten der Schule zu berichten. 3. Er ist befugt, sich in dringenden Fällen bis zu 3 Tagen selbst zu beurlauben, jedoch nicht im Anschluß an die Ferien oder an sonst erteilten Urlaub. Die Vertretung ist dem

\*) Die angezogene Verf. bestimmt in ihrem grundsätzlichen Teil:

(1) Um mehrfach hervorgetretenen Wünschen der Lehrer zu entsprechen, hat der Staatsrat für Anhalt beschlossen, die sogenannte Kollegiale Schulleitung in den Volks- und Mittelschulen Anhalts verjuchungsweise in der Erwartung einzuführen, daß die davon erhofften günstigen Wirkungen für das gesamte Schulwesen eintreten werden. Zu diesem Zweck hat er die anliegende Dienstausweisung für anhaltische Schulleiter (Schulleiterinnen) erlassen, in der die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Schulleiter und der anderen Lehrer geordnet sind.

(2) Die Dienstausweisung tritt am 1. August 1922 in Kraft. Sie findet auch Anwendung auf die amtliche Tätigkeit der früheren Direktoren, die unter Beibehaltung ihrer Amtsbezeichnung und ihres Gehaltes als Schulleiter in ihrer Stellung verbleiben.

(3) Was die sonstige Bestellung der Schulleiter anlangt, so wird darüber unter Aufhebung der Verfügung vom 25. April 1919 — Amtsblatt Nr. 41 — folgendes bestimmt:

(4) In Schulen mit nur zwei Lehrern ist der dienstälteste Lehrer der bestellte Leiter, falls nicht unsererseits aus wichtigen Gründen ausnahmsweise eine andere Regelung vorgenommen wird.

(5) In Schulen mit drei bis fünf Lehrern wählt der Lehrkörper aus seiner Mitte einen Leiter und berichtet uns hierüber durch Vermittlung der KreisSchulaufsichtsbehörde. Wenn die Wahl nicht binnen vier Wochen von uns beanstandet wird, ist die Bestellung des Benannten als erfolgt anzusehen.

(6) Die Ernennung der Schulleiter in Schulen mit mehr als fünf Lehrern erfolgt auf Vorschlag der Regierung, Abteilung für das Schulwesen, und nach Anhörung des Lehrerkollegiums sowie des Schulausschusses, Abteilung B, durch das Staatsministerium.

(7) Die Bestellung erfolgt auf sechs Jahre. Sie kann rückgängig gemacht werden, falls es im dienstlichen Interesse für notwendig gehalten wird oder aus triftigen Gründen vom Schulleiter selbst oder vom Lehrkörper beantragt wird.

dienstältesten Lehrer — in Mittelschulen dem dienstältesten Mittelschullehrer — zu übertragen. Jeder selbsterteilte Urlaub ist der vorgesetzten Behörde zu melden. Verreist der Direktor in der Ferienzeit, hat er gleichfalls den mit seiner Vertretung beauftragten Lehrer zu bezeichnen.

**III. Direktor und Lehrer.** 1. Der Direktor ist den Lehrern seiner Schule dienstlich übergeordnet. Jeder Lehrer ist an die Anordnungen des Direktors gebunden, er ist jederzeit berechtigt, gegen sie die Entscheidung des Anhaltischen Staatsministeriums, Abteilung Volksbildung, anzurufen, wenn eine vorhergehende persönliche Aussprache nicht zum Ziele führt. Bis zu der Entscheidung des Anhaltischen Staatsministeriums sind die Anordnungen des Direktors durchzuführen. Disziplinarbefugnis gegenüber den Lehrern steht dem Direktor nicht zu. — 2. Er ist vorsitzendes Mitglied des Lehrkörpers. — 3. Er führt die neueintretenden Lehrer in ihr Amt ein und macht sie unter Hinweis auf die Dienstausweisung mit ihren Amtspflichten bekannt. Ebenso liegt ihm die Entlassung der aus dem Dienst scheidenden Lehrer ob. — 4. Als Berater und Führer des Lehrkörpers unterstützt er die Lehrer in der Erfüllung ihrer Dienstpflichten. Verstöße gegen diese wird er zweckmäßig durch persönliche Aussprache abstellen. Wo indessen seine Erinnerung nicht ausreicht, ist er verpflichtet, die Hilfe der vorgesetzten Behörde anzurufen. — 5. Er ist nicht befugt, Zeugnisse über die amtliche Tätigkeit der Lehrer auszustellen. — 6. Er ordnet die Vertretung eines erkrankten Lehrers an. Er streckt sich die Dauer der Vertretung voraussichtlich über 8 Tage hinaus, so hat er seiner vorgesetzten Behörde Anzeige zu erstatten und hinsichtlich der Vertretung die erforderlichen Anträge zu stellen. — 7. Er kann bei dringender Veranlassung einzelnen Lehrern Urlaub bis zu 3 Tagen erteilen. — 8. Er vermittelt den Schriftverkehr zwischen den Lehrern und der Schulbehörde. Eingaben der Lehrer hat er mit seiner gutachtlichen Äußerung zu begleiten. — 9. Er wendet seine besondere Fürsorge der Beratung und weiteren Ausbildung der nicht festangestellten Lehrkräfte zu, soweit er nicht bei vorwiegend fachtechnisch beschäftigten Schulumtärtern seine Befugnisse einem geeigneten Lehrer überträgt.

**IV. Direktor und Schulverwaltung.** 1. Der Direktor führt die Aufsicht über sämtliche Grundstücke der Anstalt, einschließlich der Turnhalle und des Spielplatzes sowie über sämtliches Schulgerät. Er erteilt die Erlaubnis zu ihrer Benutzung für schulfremde Zwecke, soweit nicht abweichende Bestimmungen entgegenstehen. — 2. Er führt die Aufsicht bzw. die Oberaufsicht über die Büchereien und sonstigen Sammlungen der Schule. — 3. Ihm liegt die Anlegung und Verwaltung des Schularchivs ob. Er sorgt dafür, daß sämtliche zu den Schulakten gehörenden Schriftstücke ihrem Inhalt nach planmäßig und übersichtlich geordnet werden. Zu den Akten gehören insbesondere alle amtlichen Eingänge, die Niederschriften der Lehrerkonferenzen und die für die Geschichte der Schule wichtigen Schriftstücke; ferner die Entwürfe der von der Schule ausgestellten Zeugnisse, sowie der amtlichen Berichte und Schreiben. Er ist verpflichtet, ein Tagebuch über seinen amtlichen Schriftwechsel zu führen. — 4. Er hat im Einvernehmen mit dem Lehrkörper für eine angemessene Ausgestaltung der Schulfeste zu sorgen. — 5. Er hat darüber zu wachen, daß der Hausmeister seine Obliegenheiten zu jeder Zeit treu und gewissenhaft erfüllt. — 6. Zum Ausgleich für die Verwaltungstätigkeit ermäßigt sich seine Pflichtstundenzahl nach besonderer Anordnung der vorgesetzten Behörde um 10 bis 18 Wochenstunden.

**V. Direktor und Erziehungsziel.** 1. Um den Unterricht nach den allgemeinen Lehrplänen einbeilich zu gestalten, legt der Direktor der vorgesetzten Schulbehörde durch die KreisSchulaufsicht zur Genehmigung vor: a) den auf Grund von Konferenzberatungen zusammenzustellenden ausführlichen Lehrplan, b) den Verteilungs- und Stundenplan vor Beginn eines jeden Schulhalbjahres. — 2. Er verteilt die Stunden und Klassen auf die einzelnen Lehrer. Berechtigte Wünsche sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. — 3. Um sich ein Urteil über die Durchführung der behördlichen Bestimmungen und den Stand der Klassen zu verschaffen, hat er das Recht und die Pflicht, von Zeit zu Zeit dem Unterricht der Lehrer beizuwohnen, die Lehrberichte einzufordern, Einsicht in die Hefte der Schüler zu nehmen und gegebenenfalls über seine Beobachtungen eine Aussprache mit dem Lehrer oder in der Konferenz herbeizuführen. — 4. Er kann Befreiungen von einzelnen Unterrichtsfächern, soweit solche überhaupt zulässig sind, nach Rücksprache mit dem Fachlehrer erteilen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen. — 5. Von groben Verstößen, auch solchen, die außerhalb der Schule begangen sind, hat er dem Elternhause Mitteilung zu machen und darauf hinzuwirken, daß durch die häusliche Er-

ziehung den Absichten der Schule nicht entgegen gearbeitet wird. — 6. Seine Aufgabe ist, die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen. Persönliche Beschwerden und Anfragen der Eltern sind grundsätzlich an den zuständigen Lehrer zu verweisen. Erst wenn so keine Einigung zu erzielen ist, kann die Vermittlung des Direktors angerufen werden. — 7. Er hat darüber zu wachen, daß die Bestimmungen der Schulordnung befolgt und die Zuchtmittel nach den gegebenen Vorschriften maßvoll und einheitlich angewendet werden. — 8. Neben der geistigen und sittlichen Betreuung liegt ihm auch die Fürsorge für die Gesundheit der Schüler ob.

**B. Der Schulleiter.** I. Allgemeines. 1. Die Leitung derjenigen Schulen, die nicht einem Rektor unterstellt sind, wird einem Lehrer übertragen. Er wird auf Vorschlag der zuständigen Kreisschulinspektion vom Anhaltischen Staatsministerium, Abteilung Volksbildung, berufen und führt die Amtsbezeichnung Schulleiter. — 2. Die Berufung zum Schulleiter kann aus dienstlichen Gründen rückgängig gemacht werden. — 3. Der Schulleiter untersteht unmittelbar der zuständigen Kreisschulinspektion. Er ist den Lehrern seiner Schule dienstlich gleichgeordnet.

II. Einzelbestimmungen. 1. Der Schulleiter führt die Aufsicht über die Baulichkeiten und das Schuleigentum. Er überwacht die ordnungsmäßige Instandhaltung, Reinigung und Heizung. Er erteilt die Erlaubnis zur Benutzung von Schulräumen zu schulfremden Zwecken, soweit nicht abweichende Bestimmungen entgegenstehen. — 2. Der Schulleiter ist verpflichtet, alle Anordnungen seiner vorgesetzten Behörde durchzuführen, etwa sich ergebende Bedenken aber sofort anzuzeigen, die von ihm geforderten Berichte rechtzeitig zu erstatten und über alle wichtigeren Angelegenheiten der Schule zu berichten. — 3. Er erledigt den amtlichen Schriftwechsel und führt die vorgeschriebenen Listen. — 4. Er hat das Recht, sich selbst sowie in dringenden Fällen die Lehrer der Schule bis zu 1 Tage zu beurlauben unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Kreisschulinspektion. — 5. Krankheitsfälle von Lehrern, welche die Dauer von 3 Tagen und solche von Kindern, welche die Dauer von 5 Wochen überschreiten, sind unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses der Kreisschulinspektion mitzuteilen. — 6. Er hat die Pflicht, die Einheitslichkeit in der Arbeit aller Lehrenden zu fördern und etwaige Anstimmigkeiten unter den Mitgliedern des Lehrkörpers auszugleichen. — 7. Er führt Unterrichtsbesuche nach Konferenzbeschluss oder im besonderen Auftrage aus. Die Prüfung des Standes der Klassen steht der Kreisschulinspektion zu. Für die nicht festangestellten Lehrkräfte ist er der pädagogische Berater, der ihre Unterrichtstätigkeit zu überwachen hat. — 8. Er hat den Lehrern seiner Schule die amtlichen Bekanntmachungen und Verfügungen rechtzeitig zuzuleiten und ihre Durchführung zu überwachen, soweit er dafür zuständig ist. Er hat neue Lehrer in ihre Obliegenheiten einzuweisen, amtlich geforderte Erhebungen anzustellen und darüber zu berichten. — 9. Er ist Vorsitzender der Konferenz und vertritt die Schule nach außen; er hat die Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen, insbesondere für würdige Ausgestaltung der Schulfeste zu sorgen. — 10. Als Mitglied des Schulvorstandes hat er die Interessen der Gemeinde mit den Bedürfnissen der Schule in Einklang zu bringen. Anteilnahme für Schulfragen zu wecken und die erforderlichen Mittel bereitzustellen zu lassen. — 11. Zum Ausleihe für seine Verwaltungstätigkeit ermächtigt sich seine Pflichtkundenzahl nach besonderer Anordnung der vorgesetzten Behörde um 1 bis 6 Wochenstunden.

**C. Der Lehrer.** 1. Der Lehrer ist in seiner Lehrtätigkeit und Amtsführung selbständig, soweit die Rücksicht auf die behördlichen Bestimmungen und die Arbeitsgemeinschaft der Schule es gestatten. — 2. Bei Reisen in den Ferien oder bei sonstigem Urlaub hat er seine Anschrift der Schulleitung bekanntzugeben. — 3. Er hat die Erkrankungen unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen, damit die Vertretung geregelt werden kann. — 4. Er ist zur Übernahme von Vertretungen im Rahmen der behördlichen Anordnungen verpflichtet.

5. Der Klassenleiter erledigt alle die Klasse betreffenden äußeren und inneren Angelegenheiten, wie Bekanntgabe von Mitteilungen an die Schüler, Ausstellung der Zeugnisse sowie Führung der Lehrberichte und der vorgeschriebenen Klassenlisten. — 6. Er kann seinen Schülern seiner Klasse Urlaub bis zu 3 Tagen erteilen, jedoch nicht im Anschluß an die Ferien. — 7. Er hat die Pflicht, im Zusammenwirken mit dem Schularzt und dem Elternhaus die gesundheitliche Entwicklung seiner Zöglinge zu fördern und bei der Auswahl erholungs- und hilfsbedürftiger Schüler das Fürsorgeamt zu unterstützen. — 8. Er hat der Ueberbürdung seiner Schüler mit häuslichen Aufgaben durch Rücksprache mit den übrigen

Lehrern seiner Klasse entgegenzuwirken. — 9. Er hat die besondere Pflicht, die Beziehungen zwischen Klasse und Elternhaus zu pflegen, um eine möglichst weitgehende Uebereinstimmung in den Erziehungsmaßnahmen zu erzielen.

**D. Die Konferenzen.** I. Allgemeines. 1. Die Mitglieder des Lehrkörpers haben ein Mitbestimmungsrecht in allen Fragen der gemeinsamen Schularbeit innerhalb der gegebenen Vorschriften. Dieses Mitbestimmungsrecht kommt in den Konferenzen zum Ausdruck. — 2. Es gibt Gesamt-, Klassen- und Fachkonferenzen. Der Rektor (Schulleiter) kann den Vorsitz in der Klassenkonferenz dem Klassenleiter, in der Fachkonferenz einem von den Fachlehrern gewählten Obmann übertragen. — 3. Zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz sind alle Lehrer verpflichtet, an der Klassenkonferenz die in der Klasse unterrichtenden Lehrer, an der Fachkonferenz die entsprechenden Fachlehrer.

II. Die Gesamtkonferenz. 1. Die Gesamtkonferenz sichert durch gemeinsame Beratung über Fragen des Unterrichts und der Erziehung das einheitliche Zusammenwirken des Lehrkörpers. — 2. Die von den Behörden ausgehenden Anordnungen und Verfügungen hat der Rektor (Schulleiter) in der Gesamtkonferenz bekanntzugeben, soweit sie nicht einzelne Mitglieder betreffen. — 3. Die Gesamtkonferenz beschließt im Rahmen der allgemeinen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen über die Fragen des Schulbetriebs, deren Entscheidung nicht dem Rektor (Schulleiter) oder der Kreisschulinspektion übertragen ist. — 4. Die Verhandlungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie kann in besonderen Fällen durch Konferenzbeschluss aufgehoben werden. — 5. Die Konferenzen sind mindestens 3 Tage, in dringenden Fällen mindestens 2 Stunden vorher einzuberufen. Gesamtkonferenzen finden in der Regel einmal im Vierteljahr statt. — 6. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Lehrkörpers schriftlich mit genauer Angabe der Gegenstände eine Konferenz beantragt, so muß der Rektor (Schulleiter) sie binnen 3 Tagen einberufen.

7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Lehrkörpers. Für die Abstimmungen gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. — 8. Anträge von Mitgliedern des Lehrkörpers in Angelegenheiten, für die die Konferenz zuständig ist, hat der Rektor (Schulleiter) auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden. Persönliche Angelegenheiten eines Lehrers, die nicht mit den Aufgaben der Schule zusammenhängen, dürfen ohne seine Zustimmung in der Konferenz nicht behandelt werden.

9. Der Rektor (Schulleiter) ist für die Ausführung der Konferenzbeschlüsse verantwortlich. Befürchtet er von einem solchen Beschluss Nachteile für die Schule, so hat er das Recht, sich an die vorgesetzte Behörde zu wenden und bis zu ihrer Entscheidung den Vollzug deselben auszusetzen.

10. Ueber jede Konferenz ist eine Niederschrift aufzunehmen, die nach ihrer Genehmigung von dem Rektor (Schulleiter) und dem Schriftführer unterzeichnet und bei den Akten aufbewahrt wird.

11. Die Gesamtkonferenz beschließt insbesondere über a) die Grundzüge für die Erteilung von Schülerzeugnissen im Rahmen der behördlichen Anordnungen, b) die Regelung des Verfahrens für die Veretzung und über strittige Veretzungsangelegenheiten, c) Aufstellung von Grundzügen über die einheitliche Anwendung der Zuchtmittel, sowie über Art und Maß der Hausaufgaben, d) Aufstellung und Abänderung von Vorschriften, betr. die Schulordnung, e) Schulfeste und gemeinsame Ausflüge, f) Verwaltung der Lehrmittel, der Büchereien sowie der Turn- und Spielgeräte, g) Anschaffungen für die Büchereien und Lehrmittelsammlungen, h) Standes- und Ehrenfachen der einzelnen Lehrer, in denen die Gesamtkonferenz als Entscheidungsinstanz angerufen wird. (Vergl. D. II. 8.)

III. Die Klassenkonferenz. 1. Eine Klassenkonferenz beruft der Rektor (Schulleiter) a) von sich aus, im Einverständnis mit dem Klassenleiter, b) auf Antrag eines Teiles der in der Klasse unterrichtenden Lehrer.

2. Die Leitung liegt in der Hand des Direktors (Schulleiters), sofern er nicht von seiner Ermächtigung in D II, 2 Gebrauch macht. 3. Bei der Abstimmung findet D II, 7 Anwendung. 4. Die Klassenkonferenz dient vor allem der Aussprache über die Leistungen der Klasse, über die Eigenart der einzelnen Schüler, über Fragen der Veretzung und der Schulzucht, soweit sie nicht grundsätzlich der Gesamtkonferenz unterliegen.

IV. Die Fachkonferenz. 1. Die Fachkonferenz wird vom Rektor (Schulleiter) einberufen, entweder von sich aus oder auf Antrag eines Teiles der Lehrer, die in dem Fache unterrichten. — 2. Stimmberechtigt in der Fachkonferenz sind alle Lehrer, die Lehr-

plannmäßigen Unterricht in dem Fache erteilen. Im übrigen findet bei der Abstimmung D II, 7 Anwendung.

5. Die Fachkonferenz beschließt insbesondere a) über Anträge auf Einführung neuer Schulbücher, b) über Aufstellung neuer oder über Abänderung bestehender Sonderlehrpläne, c) über neue Wege und einheitliches Vorgehen bei der Gestaltung des Fachunterrichts.

**Pflichtstunden der Direktoren und Schulleiter.** Erl. d. Anh. Staatsmin., Abt. Volksbildung, v. 5. Januar 1935, IV 176, Amtsblatt f. Anh. 1935, 3. S. 7.

In Ergänzung der Dienstanzweisung für Direktoren und Schulleiter vom 5. November 1932 wird folgendes bestimmt:

Die Ermäßigung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl beträgt ab 1. April 1935 für Direktoren 10 bis 18 Stunden, und zwar bis 12 Klassen 10 Wochenstunden, 13–15 Klassen 11 Wchstdn., 16–18 Klassen 12 Wchstdn., 19–21 Klassen 13 Wchstdn., 22–24 Klassen 14 Wchstdn., 25–27 Klassen 15 Wchstdn., 28–30 Klassen 16 Wchstdn., 31–35 Klassen 17 Wchstdn., 36–40 Klassen 18 Wchstdn.; für Schulen von über 40 Klassen erfolgt besondere Regelung: Schulleiter von über 40 Klassen erfolgt besondere Regelung: Schulleiter 1–6 Stunden, und zwar 1–4klassige Schulen 1 Wochenstunde, 5klassige Schulen 2 Wchstdn., 6–7klassige Schulen 3 Wchstdn., 8–9klassige Schulen 4 Wchstdn., 10klassige Schulen 5 Wchstdn., 11–12klassige Schulen 6 Wchstdn., für Schulen mit über 12 Klassen erfolgt besondere Regelung.

## Entscheidungen.

**Berufsschulpflicht.** Art. des RG. v. 8. April 1952.

a) Die Verpflichtung des Lehrherrn aus § 127 RGewO., den Schüler zum Besuch der Fortbildungsschule anzuhalten, ist von der Verpflichtung des Kl. zum Besuch der Schule unabhängig. Es kommt daher nicht darauf an, ob eine solche Verpflichtung durch die für die betr. Schule erlassene Satzung rechtswirksam begründet ist oder ob z. B. diese Satzung mangels Bekanntmachung keine Geltung erlangt hat. (Art. 1 S. 134/52.)

b) Maßgebend für die Beurteilung des Verhältnisses als Lehrverhältnis ist der tatsächliche Inhalt des zwischen den Beteiligten geschlossenen Vertrages und die tatsächliche Ausgestaltung des Verhältnisses. Erteilt ein Bücherrevisor unabhängig von dieser seiner Tätigkeit anderen Unterricht in Stenographie, Maschinenschreiben und Buchführung, so liegt kein Lehr- sondern ein Unterrichtsverhältnis vor, das keine Verpflichtung des Unterrichtenden aus § 127 RGewO., wohl aber die Konzeptionspflicht des letzteren begründet kann. (Art. 1 S. 152/52.)

c) Gemäß § 7 Abs. 2 Erw.G. vom 31. Juli 1925 kann weder die Festsetzung noch die Verlegung der Unterrichtszeiten durch den Schulleiter erfolgen. Beides hat vielmehr durch den Vorstand der Gemeinde bzw. des erw. Kommunalverbandes zu erfolgen. Das gilt selbst für die Verlegung einzelner Unterrichtsstunden und die Anberaumung von Nachholungsstunden. Entgegenstehende Satzungsbestimmungen sind ungültig. Dagegen kann die Satzung den Schulleiter ermächtigen, Nachmittagsstunden als Schulstrafe zu verhängen (I. S. 153/52). (Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Simon in der „Deutschen Juristen-Zeitung“, 1932, Heft 25.)

**Voraussetzungen der Zubilligung eines Ruhegehaltsteiles als Unterstützung bei Verurteilung zu Dienstentlassung (§ 15 VStVO).** Art. d. Dienststrafhofes für nichtr. Beamte v. 2. Februar 1932. I) 150/52.

I. Würdigkeit. Bei Prüfung der besonderen Umstände i. S. der Anweisung zur Durchführung der VStVO v. 27. Januar 1932 (GS. S. 59) zu § 15 können diese Umstände nicht für sich allein ohne Rücksicht auf die zur Aburteilung stehende Tat in Betracht gezogen werden, vielmehr ist stets zu prüfen, ob die besonderen Umstände gerade gegenüber den den Gegenstand des Dienststrafverfahrens bildenden Verfehlungen den Angeklagten der Gewährung einer Vergünstigung würdig erscheinen lassen.

II. Bedürftigkeit. Die Unterstützung des § 15 soll in der Hauptsache dazu dienen, dem Verurteilten den Übergang in einen anderen Beruf zu erleichtern. Hat er inzwischen eine andere Stellung erlangt, so befindet er sich nicht mehr in einer ausgesprochenen Notlage, mögen auch die Einkünfte nur bescheiden sein, und mag er auch infolge der allgemeinen Wirtschaftslage der Gefahr der Entlassung ausgesetzt sein.

(Mitgeteilt vom Präj. Dr. Flejser, Berlin in der „Deutschen Juristen-Zeitung“, 1932, Heft 24.)

## Verschiedenes.

**Das Beamtenrecht der Verfassungsreform.** In der Zeitschrift „Deutsche Juristenzeitung“ 1933, Heft 2, eröffnet Reichsgerichtsrat i. R. Dr. Schwalb eine Artikelreihe zur Reform der Reichsverfassung, in dem er die beamtenrechtlichen Fragen, die bei einer Verfassungsreform seiner Meinung nach eine Rolle spielen müßten, behandelt. Ueber die Rolle des Berufsbeamtentums im Staat sagt er u. a. „die geordnete Verwaltung Deutschlands war bis zum Kriege auch im Auslande als vorbildlich anerkannt. Sie hat sich in den Stürmen der Nachkriegszeit als eines der kräftigsten Bänder der Reichseinheit bewährt und wird in den abgetrennten Gebietsteilen noch jetzt schmerzlich vermisst. Das Berufsbeamtentum, das diese Verwaltung ausgebildet hat, läßt sich in ihr nicht ersetzen . . . Auch das für die gedeihliche Amtsführung unentbehrliche Gefühl der inneren Verbundenheit mit dem Staate und der amtlichen Aufgabe wird bei dem Vertragsangestellten im allgemeinen nicht im gleichen Maße entstehen können wie bei dem Beamten. Aufgabe der künftigen Gesetzgebung muß es deshalb sein, die Erreichung dieses Zweckes des Berufsbeamtentums sicherzustellen. Die Förderung der Standesbelange der Beamtenerschaft oder die Gewährleistung von Rechtsansprüchen der Beamten dürfen nur insoweit in Betracht kommen, wie sie zur Erreichung jenes Zweckes nötig sind. Die Vorschriften werden in der Hauptsache in Beamtengesetzen des Reiches und gegebenenfalls der Länder Platz zu finden haben. Die grundlegenden Vorschriften über die Stellung der Beamtenerschaft im Staate, besonders über ihr Verhältnis zu Regierung und Parlament werden aber wegen ihrer Bedeutung für den Gesamtaufbau des Reiches in die Verfassung aufgenommen werden müssen.“

Am Schluß seiner Darlegungen über Zulassung und Anstellung der Beamten sowie über die Frage der wohlverordneten Rechte (die er genauer gefaßt zu sehen wünscht) macht er dann folgende Ausführungen über die Frage der politischen Betätigung von Beamten: „Mit der Zweckbestimmung des Berufsbeamtentums ist es unvereinbar, den Beamten die freie politische Betätigung im bisherigen Ausmaße zu gestatten. Der Berufsbeamte, der sich in der Politik betätigt, läuft ebenso Gefahr, in der Gesetzesanwendung und Handhabung seines Ermessens durch Parteirücksichten beeinflusst zu werden, wie der in das Berufsbeamtentum eintretende Parteipolitiker. Selbst wenn er aber in diesen Beziehungen eine selten anzutreffende Selbstzucht entwickelt, wird die Unparteilichkeit seiner Amtsführung bei den Beteiligten nur schwer Vertrauen finden. Vor diesen Rücksichten auf die Vorzugsstellung der Berufsbeamten rechtfertigenden Zwecke muß der Gesichtspunkt der staatsbürgerlichen Gleichheit zurücktreten. Daher haben die älteren Demokratien ihren Berufsbeamten die Wählbarkeit zu den gesetzgebenden Körperschaften entzogen oder weitgehend beschränkt. Deutschland wird diesem durch die Erfahrung eingegebenen Vorgehen zur Vermeidung schwerer Mißstände folgen müssen. Die Einheitlichkeit der Verwaltung leidet, wenn ein Berufsbeamter beliebige Vorgänge und Verhältnisse des inneren Dienstes, die ihm nur amtlich bekannt wurden, unter dem Schutze seiner Abgeordneteneigenschaft im Parlament zur Sprache bringen und den Minister nötigen kann, sich zur Aufklärung über Dinge und Absichten zu verbreiten, die der öffentlichen Erörterung besser entzogen bleiben. Die Neigung unserer Parlamente zu Eingriffen in Einzelheiten der Verwaltung wird dadurch in unerwünschter Weise verstärkt und auch der einzelne Abgeordnete zu persönlichen Einwirkungen in den Stand gesetzt, die ihm weder in dieser Eigenschaft, noch auf Grund seiner Dienststellung zustehen. Die volle Wirkung wird die Vorschrift übrigens nur haben können, wenn sie alle Berufsbeamten von allen politischen Vertretungskörpern ausschließt.“

Dem Berufsbeamten allgemein die tätige Beteiligung an politischen Betrieben zu unterjagen, dürfte dagegen weder geboten noch zweckmäßig sein.“

**Aus Zeitschriften.** Auswirkung des Staatsgerichtshofsurteils vom 20. Juni 1932. Preuß. Lehrerztg. 1933, 16. — Die Nebenvergütungen der Staats- und Gemeindebeamten und Lehrpersonen, ihre Kürzung, Ablieferung und Einbehaltung nach Maßgabe der seit dem 1. Februar 1931 wirksam gewordenen Gehaltskürzungs- bzw. Sparverordnungen und Erlasse (Brübad). Schulrecht, Weil, 3. Preuß. Lehrerztg. 1933, 1. — Zur Frage der Rechtsgültigkeit der Herabsetzung der Altersgrenze für Lehrer und Lehrerinnen (Dr. Schubert). Der Beamtenbund 1933, 11.